

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Holzbeläge

### Holzeigenschaften ISP-Merkblatt Nr. 28

Holz Parkett aus dem natürlichen Rohstoff Holz weist verschiedene, vom Parkettverleger nicht beeinflussbare Eigenschaften auf. Einige Gegebenheiten davon können optisch sichtbar oder zum Teil auch wenig spürbar wahrgenommen werden  
(nachfolgende Liste nicht abschliessend).

#### Allgemeines:

Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als Basis für alle unsere Verträge. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind nicht anwendbar, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

#### Angebot und Angebotsunterlagen:

Planungsleistungen sind grundsätzlich honorarberechtigt. Angebote, Zeichnungen, Pläne, Beschriebe und Muster sowie der Anlagebeschrieb des Unternehmers bleiben dessen Eigentum. Der Auftraggeber ist ausschliesslich zur vertragsgemässen Verwendung der erwähnten Offert- und Vertragsunterlagen berechtigt. Wird der Auftrag nicht erteilt, sind alle eingereichten Unterlagen zurückzugeben. Angebote mit mehreren Anlagen gelten für die offerierte Stückzahl. Nachträgliche Abweichungen in der Stückzahl oder unvorhergesehene Aufteilung der Lieferung in Etappen, können eine Veränderung des vereinbarten Preises zur Folge haben. Materialmuster sind Typen-Muster. Insbesondere bei Naturstein, Keramik, Metall, Glas oder Putz kann die Lieferung vom Typenmuster sichtbar abweichen.

#### Lieferverzögerung:

Teillieferungen oder verspätete Lieferungen berechtigen den Empfänger nicht vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatzansprüche, Konventionalstrafen oder andere Kosten einzufordern. Höhere Gewalt entbindet von der Lieferpflicht.

#### Annullierung:

Erteilte Aufträge für Anfertigungen und Zuschnitte, können nur annulliert werden oder geändert werden, sofern die Ware noch nicht in Produktion ist. Ansonsten muss die Ware übernommen werden.

#### Lieferung/Abholung:

Die Ware kann im Lager Heynen in Visp abgeholt werden. Bitte kommunizieren Sie eine allfällige Abholung bei der Auftragserteilung. Bitte beachten Sie, dass wir in Visp kein Warenlager führen und Abholungen nur mit Voranmeldungen möglich sind.

Auf Wunsch können wir die Ware liefern bis Baustelle. Der Transportkostenanteil wird auf der Auftragsbestätigung separat ausgewiesen. Die Lieferung versteht sich inkl. Ablad (Parkplatz/Talstation), jedoch ohne Einbringung. Für die Entsorgung der Paletten/Verpackung ist der Warenempfänger zuständig. Die Heynen Mario AG bemüht sich, um die Einhaltung der Liefertermine, die Angabe der Liefertermine erfolgt jedoch unverbindlich. Jegliche Schadenersatzforderungen aufgrund Nichteinhaltung von Lieferterminen werden abgelehnt.

#### Organisation auf der Baustelle:

Zum rationellen Abladen auf der Baustelle wird eine einwandfreie Zufahrt zum Gebäude oder in den Schwenkbereich des Baukrans vorausgesetzt. Kran, Lift oder Aufzug sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wenn dies nicht möglich ist, ist der Unternehmer für den daraus resultierenden Aufwand separat zu entschädigen. Die Strom- und Wasserkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, zweckmässige sanitäre Einrichtungen sind durch den Auftraggeber gewährleistet.

#### Übergang von Nutzen und Gefahr:

Bei reiner Materiallieferung ohne Montage (Kaufvertrag) gehen Nutzen und Gefahr für das Material nach dem Abladen und der Entgegennahme eines unterzeichneten Lieferscheines auf den Auftraggeber über. Bei werkvertraglichen Leistungen (mit Montage) gehen Nutzen und Gefahr nach der Abnahme auf den Auftraggeber über, in jedem Fall jedoch bei Inbetriebnahme.

#### Haftung des Unternehmers für Mängel:

Der Unternehmer haftet dem Auftraggeber für die Erfüllung des Vertrages, insbesondere für die Einhaltung der im Auftrag festgelegten Leistungen. Geringfügige Unvollkommenheiten gelten nicht als Mängel, sofern sie den vertraglichen vorgesehenen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen (z.B. Farbabweichungen von Glasuren, ungleiche Fugenbreiten auf Grund von Mastoleranzen in der Keramik, Haarrisse in verputzten Flächen etc.) Werden bei der Bauabnahme Mängel festgestellt, behebt der Unternehmer den mangelhaften Zustand innert angemessener Frist. Liegt die Ursache eines Mangels in einem Drittverschulden, so dürfen daraus entstandene Umtriebe dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Wird das abgelieferte Werk vom Besteller ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, so ist der Unternehmer von seiner Haftpflicht befreit, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Abnahme und ordnungsmässigen Prüfung nicht erkennbar waren oder vom Unternehmer absichtlich verschwiegen wurden. Stillschweigende Genehmigung wird angenommen, wenn der Besteller die gesetzlich vorgesehene Prüfung und Anzeige unterlässt. Treten die Mängel erst später zu Tage, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls wird das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gelten.

#### Weitere Voraussetzungen der Haftung des Unternehmers für Mängel sind:

- Vorschriftsgemässe Erstellung der bauseitigen Vor- und Anschlussarbeiten
- Sachgemässe Bedienung nach Bedienungsanleitung.

#### Von der Haftung des Unternehmers ausgeschlossen sind:

- Feuer- und Frostschäden, Beschädigungen durch Drittpersonen, Betriebsstörungen (Stromausfall usw.) und höhere Gewalt
- Unvermeidliche Farbabweichungen
- Brand- und Fettflecken, verbogene Geflechte, Jalousien und Klappen als Folge unsachgemässer Bedienung

Die Haftung des Unternehmers für Mängel erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Unternehmer Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel des Werkes verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach der Abnahme des Werkes.

#### Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten auf dem Verhandlungsweg zu erledigen. Kommt auf dem Verhandlungsweg keine Einigung zustande, wird der Streitfall auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden. Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmers. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizer Recht.

#### Farben

Jedes Holz hat seine eigene Grundfarbe und diese wird bei Parkett durch die Oberflächenbehandlung, je nach Produkt oder Materialart, intensiviert und häufig dunkler. Verschiedene Exotenhölzer weisen zudem grosse Farbunterschiede bereits im Rohmaterial auf. Nach der Parkettverlegung können daraus, je nach Grösse der Elemente, optisch noch grössere Differenzen in den Bodenflächen vorliegen. Durch das Tageslicht treten nach dem Einbau des Parketts natürliche Farbveränderungen/Verfärbungen ein. Bei einigen, bereits von Natur aus dunklen Exotenhölzern und z.B. amerikanischem Kirschbaum, tritt eine intensive Dunkelfärbung, bei den meisten einheimischen Hölzern ein mehr oder weniger starkes Vergilben/Aufhellen ein. Es existieren aber auch dunkle Holzarten, welche mit dem Tageslicht aufhellen. Zudem werden farbliche Unterschiede zwischen den Einzelelementen bei vielen Hölzern gegenseitig angepasst. Gedämpfte Hölzer verlieren in der Regel den künstlich erzeugten Dunkel- oder Rotton ganz und hellen auf, resp. vergilben wie ungedämpftes Holz. Abgedeckte Bodenflächen, wie z. B. Bereiche unter Teppichen oder Möbel, behalten die ursprüngliche Farbe und passen sich nach einer Freilegung innerhalb weniger Monate der übrigen Fläche an. Mit einer Oberflächenrenovation durch Schleifen und Neubehandeln wird die Originalfarbe wieder hervorgeholt. Die natürlichen Verfärbungen jedoch treten danach erneut wieder auf.

#### Einschlüsse

Im Trend der dunklen Parkettböden gelangen vermehrt Exotenhölzer auf den Markt. In anderen Kontinenten und auf anderem Boden gewachsen, können dunkle Hölzer, wie z.B. Doussié, Merbau, Jatoba oder Wenge, Einschlüsse von Mineralien aufweisen. Diese werden als gelbe oder weisse Porenfüllungen auf dem dunklen Grundmaterial deutlich sichtbar und können bei einigen Oberflächenbehandlungsarten, durch chemische Reaktionen, auch zu Flecken führen. Es handelt sich um natürliche und nicht voraussehbare Einschlüsse ohne technischen Mangel am Produkt.

#### Risse

Speziell einige Exotenhölzer, aber auch generell breite Nutzholzschichten von Dielen, neigen zu Rissbildungen. Ferne, mikroskopisch kleine Risse können bereits bei der Herstellung des Parketts, als Folge übermässiger Windbeeinflussung, unsachgemässer Fällung oder des Trocknungsprozesses, unsichtbar vorliegen. Durch Raumklima-, und daraus Feuchtigkeitsveränderungen im Holz nach dem Verlegen des Parketts, können sich die feinen Risse mehr oder weniger öffnen und werden zum Teil sicht- oder auch spürbar. Solange keine grossen Überzähne/Höhendifferenzen bei den Rissen auftreten, keine Ablösungen oder Absplittierungen vorliegen und keine Weissfärbungen in der Versiegelung entstehen, handelt es sich nicht um einen Mangel und es resultieren auch keine Nutzungseinschränkungen oder Beeinträchtigungen daraus.

#### Äste

Der Kundenwunsch nach grossen, langen und breiten Landhausdielen oder -riemen erfordert für die Parketherstellung das Einschneiden ganzer Stämme und dabei können bei verschiedenen Holzarten und grossflächigen Decklagen Asteinschlüsse und/oder rustikale Maserungen nicht mehr aussortiert werden. Gelegentlich treten dabei auch Ausfalläste auf und müssen korrigiert werden durch Ausflicken. Liegt danach eine möglichst natürliche Optik und Oberflächenerscheinung vor, sind die «Flickstellen» zu akzeptieren. Alle vor aufgeführten Eigenschaften stellen natürliche Gegebenheiten und keine technischen Mängel dar. Die nötigen Informationen und Bemusterungen dazu erteilen und zeigen gerne die Parkethersteller und Händler.

#### Parkett im Winter (ISP-Merkblatt 5)

Schwinden und Quellen ist eine natürliche Eigenschaft von Holz und je nach Holzart mehr (wie z.B. Buche) oder weniger ausgeprägt. Um ein möglichst kleines Schwinden zu erhalten, sollte die minimale relative Raumluftfeuchtigkeit, gemäss Vorgabe BAG (Bundesamt für Gesundheit) und SIA Normen, während der ganzen Trockenwinterphase und Heizperiode, d.h. im Winter, immer mindestens 30%, empfohlen ca. 35-45% betragen. Dies kann nur mit einer zusätzlichen Raumluftbefeuchtung erreicht werden und gilt für jedes Heizsystem. Eine ordentliche Befeuchtung empfiehlt sich auch für das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bewohner.

**Brinell-Härte der Holzarten**

|                     |                       |                  |
|---------------------|-----------------------|------------------|
| Arara Vermelho 60   | Doussie 45            | Lärche 24        |
| Ahorn kanadisch 39  | Eiche 37              | Machiche 60      |
| Ahorn europäisch 29 | Esche 35              | Muiracoatiara 60 |
| Akazie 49           | Fichte/Tanne 13       | Ipè 60           |
| Nussbaum amerik. 26 | Nussbaum europ. 31    | Iroko 33         |
| Apfelbaum 35        | Arve 15               | Olive 50         |
| Bambus 40           | Jatoba 60             | Sucupira 60      |
| Birke 25            | Jutai 50              | Teak 33          |
| Birnbaum 37         | Kastanie 21           | Ulme 30          |
| Buche 36            | Kirschbaum amerik. 34 | Wenge 49         |
| Douglasia20         | Kirschbaum europ. 31  |                  |
| Zwetschgenbaum 35   |                       |                  |

**Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel laut SIA 118/248**

- Fertiggestellte Arbeiten, auch einzelne Räume bzw. Bauteile, werden auf Verlangen des Unternehmens durch die Bauleitung sofort geprüft. Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt. Die Prüfung erfolgt vor dem Schützen der Beläge
- Werden die Holzbeläge vor der Abnahme genutzt, gilt das Werk als abgenommen.
- Aus technischen Gründen kann eine absolute Einheitlichkeit der Farbe von starren Fugen nicht gewährleistet werden.
- Für die Qualität von bauseits geliefertem Material ist der Unternehmer nicht haftbar

**Gültigkeit der Offerte 3 Monate**